Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
Fachdienst Kinder, Jugend und Familie
Leitung
Datum 30.12.2019

Geschäftsanweisung Nr. 10
Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt nach §§ 19, 27 Abs. 4, 39, 42, 42a SGB VIII und zur Gewährung von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII

a) bei Hilfen zur Erziehung nach § 27 i. V. m. §§ 33, 34 SGB VIII
b) bei Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII
c) bei Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII i. V. m. §§ 33, 34 SGB VIII
d) bei Hilfen in Notsituationen nach § 20 SGB VIII (nur in begründeten Ausnahmefällen, bei ambulanten Hilfen entfällt die Anwendbarkeit)
e) bei Inobhutnahmen nach § 42, 42a SGB VIII
f) bei gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII

Inkrafttreten und Fortschreibung

Diese Geschäftsanweisung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dokumentation der Fortschreibung

Datum der Fortschreibung	Änderungsinhalt
10/2007- 01.10.2008	Zusammenfassung von Geschäftsanweisungen, Regelungen zum Umgang mit Taschengeld, Ergänzung Krankenversicherung
05/2011	Erhöhung der Pflegegeldsätze, Freihaltegeld für Bereitschaftspflege, Definition Nebenleistungen, Taschengeldanrechnung
06/2013	umfassende Änderungen hinsichtlich Klassenfahrten, Freizeitmaßnahmen und Nachhilfeunterricht sowie Neustrukturierung mit Rechtsstand 06/2013
10/2014	Eigentum der Erstausstattung Mobiliar und Ergänzungsbeschaffung
11/2015	Ergänzung § 42 a SGB VIII
03/2016	Bereitschaftspflege, erweiterter Förderbedarf, Erstausstattung Bereitschaftspflegefamilien, Zuschüsse zur Weiterbildung von Pflegeeltern
06/2017	Taschengeld, umA in Übergangswohnheim, Freizeitbereich, Pflegegelder
01/2018	Anpassung an die Empfehlungen des Dt. Vereins, Stufen des erweiterter Förderbedarf in Pflegefamilien
01/2020	Einarbeitung der Empfehlung des Landes Brandenburg zum Taschengeld, Anpassung von Leistungen an BUT

B. Rudolph
Fachdienstleiter
Kinder, Jugend und Familie

I Grundlagen

0. Ermächtigungsgrundlage

In § 39 Abs. 5 SGB VIII wird geregelt, dass Beträge für laufende Leistungen zum Unterhalt durch Landesrecht festzusetzen sind. In Ermangelung von gesetzlichen Regelungen durch das Land Brandenburg erlassen die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigene Richtlinien zur fachlichen und finanziellen Ausgestaltung der Hilfe zur Erziehung nach § 39 SGB VIII. Im Landkreis Potsdam-Mittelmark wird das Recht durch die GA Nr. 10 umgesetzt.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in einer Einrichtung sowie einer Pflegefamilie im Bereich des Landkreises Potsdam-Mittelmark stationär untergebracht sind und für die nach Entscheidung des Jugendamtes stationäre Hilfe nach §§ 19, 20, 33 bis 35, 35a, § 41, 42, 42a SGB VIII geleistet wird.

2. Definition Nebenleistungen

Rechtlicher Rahmen für die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes ist die Rechtsnorm des § 39 SGB VIII (Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen). Nach Abs. 2 soll „der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf (...) durch laufende Leistungen abgedeckt werden". Nach Abs. 3 können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse (Nebenleistungen) gewährt werden.
Sofern die Voraussetzungen vorliegen, besteht hinsichtlich der Gewährung dieser Nebenleistungen ein individueller Rechtsanspruch der Leistungsberechtigten auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung des für die Hilfegewährung im Einzelfall örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers. Nebenleistungen sind die im Folgenden genannten Leistungen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII. Zusatzleistungen sind im Folgenden hier nicht genannte Nebenleistungen.

3. Verfahren

Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten, Bevollmächtigte bzw. die jungen Volljährigen sowie, im Fall der erstmaligen Einrichtung oder Ergänzungsbeschaffung einer Pflegestelle, die Pflegepersonen. Steht dieser Personenkreis nicht zur Verfügung, können die mit der Erziehung Beauftragten einen Antrag stellen. Die Überweisungen erfolgen grundsätzlich nach Vorlage der Originalbelege.

Auf Antrag können in Ausübung des Ermessens weitere **individuelle, durch Hilfeplanung gesteuerte, Zusatzleistungen** gewährt werden, wenn die Besonderheiten des Einzelfalles dies erfordern und diese im Hilfeplan festgeschrieben sind. (Öffnungsklausel)

Die in dieser Richtlinie festgelegten Leistungen werden jeweils auf Antrag gewährt, mit Ausnahmen, die gesondert gekennzeichnet sind (siehe Eckwertetabelle). Die Antragstellung hat vor der beabsichtigten Maßnahme zu erfolgen. Eine Gewährung von Nebenleistungen für die Vergangenheit ist in Ausnahmefällen möglich.

Die in der Anlage befindliche Eckwertetabelle zu dieser Geschäftsanweisung ist verbindlich.

II Laufende Leistungen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge prüft in jährlichen Abständen die Höhe der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege und passt diese Empfehlung einer Steigerung der Lebenshaltungskosten der privaten Haushalte an. [1] Mit der Anpassung der jährlichen Pauschalbeträge entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge gelten diese automatisch für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, auch abweichend von nachfolgenden Tabellen.

1. Pflegegeldsätze § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII

1.1 Dauerpflege

Alter des Pflegekindes (von... bis unter... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)
0 – 6	568,00	248,00
6 – 12	653,00	248,00
12 – 18	718,00	248,00
Ab Vollendung des 18. Lebensjahres	718,00	248,00

1.2 Erhöhter erzieherischer Bedarf

Alter des Pflegekindes (von... bis unter... Jahren)	**Stufe lt. GA Nr. 1**	**Kosten für den Sachaufwand (€)**	**Kosten für die Pflege und Erziehung (€)**
0 – 6	1	568,00	480,00
	2	568,00	880,00
	3	568,00	1.115,00
	Bestandsschutz*	568,00	871,75
6 – 12	1	653,00	480,00
	2	653,00	880,00
	3	653,00	1.115,00
	Bestandsschutz*	653,00	871,75
12 – 18	1	718,00	480,00
und	2	718,00	880,00
ab Vollendung des 18. Lebensjahres	3	718,00	1.115,00
	Bestandsschutz*	718,00	871,75

* Der Bestandsschutz gilt entsprechend der Geschäftsanweisung Nr. 1 Hilfeplanung Pkt. 4.3. Über den erhöhten erzieherischen Bedarf ist im Hilfeplangespräch zu entscheiden.

[1] https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-15-19_vollzeitpflegesaetze.pdf

Zuständigkeiten externer Jugendämter - Anwendung § 39 Abs. 4 SGB VIIII

Bei Zuständigkeiten externer Jugendämter und bereits festgestelltem erhöhten erzieherischen Bedarf bei einem Pflegekind empfehlen wir zunächst die Einstufung in Stufe 2.

Eine Überprüfung kann jederzeit über unsere Beratungsstellen beauftragt werden und ist kostenpflichtig.

1.3 Kurzzeitpflege/Bereitschaftspflege

Alter des Pflegekindes (von... bis unter... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)
0 – 6	568,00	348,70
6 – 12	653,00	348,70
12 – 18 Und ab Vollendung des 18. Lebensjahres	718,00	348,70

Für Bereitschaftspflegefamilien wird ein Freihaltegeld in Höhe von monatlich 300,00 € pro Platz gezahlt, unabhängig von der Betreuung eines Kindes.

Pflegepersonen wird bei **ausbildungsbedingter Unterbringung** ihrer Pflegekinder in einem Internat ein Freihaltegeld in Höhe von 90% der "materiellen Aufwendungen" gezahlt.

Das Pflegegeld ist im Voraus zu zahlen. Wird der junge Mensch im Laufe eines Kalendermonats untergebracht, so sind die materiellen Aufwendungen und die Aufwendungen für die Erziehung für den entsprechenden Teil des Monats zu zahlen.

Für den Beginn oder die Beendigung eines Pflegeverhältnisses gilt eine taggenaue Abrechnung, es sei denn, es werden abweichende Regelungen im Hilfeplan oder Pflegevertrag getroffen.

2. Anrechnung von Kindergeld auf das Pflegegeld

In allen Altersstufen von den Pflegegeldbeträgen gem. § 39 Abs. 6 SGB VIII abzusetzen:
§ 39 Abs. 6 sieht - unter Bezugnahme auf den Familienlastenausgleich nach dem Einkommenssteuergesetz zwingend die Anrechnung von Kindergeld auf die laufenden Unterhaltsleistungen vor. Die Höhe des Anrechnungsbetrages richtet sich danach, ob das Pflegekind das älteste Kind in der Pflegefamilie ist (ggf. die Hälfte des Betrages nach § 66 EStG: § 39 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII) oder nicht (ggf. ein Viertel: § 39 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII)

3. Altersvorsorge/Unfallversicherung gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII

Gemäß § 39 Absatz 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen für Pflegeeltern auch die angemessene Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Bis zur Vorlage von Empfehlungen des Ministeriums für

Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg werden der erstattungsfähigen Aufwendungen für beide Pflegeelternteile insgesamt wie folgt festgelegt:

Unfallversicherung	**Alterssicherung**
Falls Einzelversicherung Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung (157,85 €/Jahr)	Mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung (42,53 €/Monat)
Pro (betreuendem) Pflegeelternteil	Pro Pflegekind, ein Pflegeelternteil

(In Anlehnung der Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege auch bei Veränderungen)

Eine Kostenteilung mit anderen Jugendämtern ist vorzunehmen, indem der auf das Kind entfallende Betrag durch das örtlich zuständige Jugendamt selbst zu tragen ist (z.B. 1/2 bei 2 Kindern, 1/3 bei 3 Kindern).

3.1 Alterssicherung:

Die nach Art und Höhe angemessene Erstattung zu einer Altersversicherung beträgt 50 % vom Mindestbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung.

3.2 Unfallversicherung:

Die angemessene Erstattungshöhe nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung beträgt 50 % des Jahresbetrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegestelle belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst die Pflegestelle belegt. Werden Unfallversicherungen von einem Jugendamt erstattet, müssen die Pflegepersonen dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Sofern entsprechende Nachweise in Kopie (Police, Jahresabrechnungen, Kontoauszüge) von den Pflegeeltern vorgelegt werden, erfolgt die Erstattung der beiden Beiträge auf der Basis einer monatlichen Berechnung und Auszahlung. **Die Vorlage des Nachweises muss jährlich erfolgen.**

4. Barbeträge (Taschengeld) in Heimen und gleichartigen Einrichtungen

Grundlage ist die jeweils gültige Empfehlung zur Festsetzung der Höhe eines angemessenen Barbetrages (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung für junge Menschen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg.

Empfehlung zur Festsetzung der Höhe eines angemessenen Barbetrages (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung für junge Menschen in erlaubnispflichtigen Einrichtungen durch die Jugendämter im Land Brandenburg

4.1. Gesetzliche Grundlage und Geltungsbereich

Nach § 39 Abs. 2 SGB VIII wird Kindern und Jugendlichen, die Hilfe zur Erziehung nach §§ 34, 35 oder Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte nach § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII erhalten, und über § 41 SGB VIII jungen Volljährigen ein angemessener Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung gewährt, dessen Höhe nach Altersgruppen gestaffelt sein soll. Der Barbetrag (Taschengeld) ist eine Geldleistung zum Lebensunterhalt.

Werden Leistungen nach §§ 13 Abs. 3, 19 oder 21 SGB VIII erbracht oder erfolgt die Unterbringung im Rahmen vorläufiger Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (i.S.d. §§ 42, 42a SGB VIII) so besteht im Rahmen der Verpflichtung zur Gewährung des notwendigen Unterhaltes auch ein Anspruch auf einen angemessenen Barbetrag (Taschengeld). Bei Unterbringungen im Rahmen vorläufiger Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen oder sonstigen betreuten Wohnformen soll die Gewährung des monatlichen Barbetrages ab dem 1. Tag kalendertäglich[i] erfolgen.

4.2. Empfehlung zur Höhe des monatlichen Barbetrags (Taschengeld)

Die Empfehlung zur Höhe des monatlichen Barbetrags (Taschengeld) orientiert sich an der „Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2019 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 (RBSFV 2019)"[ii].

Empfehlung Stand: 24. Juli 2019

Junge Volljährige (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	27% der Regelbedarfsstufe 1[iii]	114,48 EUR

Der monatliche Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung sollte ab dem 24.07.2019 mindestens betragen:

Alter	Altersstaffelung	Prozentualer Anteil von 27 % (gerundet)	Betrag auf volle EUR gerundet
bis 5 Jahre	bis 6. Lebensjahr	5 %	6
6 Jahre	im 7. Lebensjahr	7 %	8
7 Jahre	im 8. Lebensjahr	9 %	10
8 Jahre	im 9. Lebensjahr	12 %	14
9 Jahre	im 10. Lebensjahr	16 %	18
10 Jahre	im 11. Lebensjahr	19 %	22
11 Jahre	im 12. Lebensjahr	23 %	26
12 Jahre	im 13. Lebensjahr	26 %	30
13 Jahre	im 14. Lebensjahr	31 %	35
14 Jahre	im 15. Lebensjahr	40 %	46
15 Jahre	im 16. Lebensjahr	50 %	57
16 Jahre	im 17. Lebensjahr	60 %	69
17 Jahre	im 18. Lebensjahr	69 %	79
als Volljährige		100 %	114,50

Die vorliegende Empfehlung zur Festsetzung der Höhe eines angemessenen Barbetrages (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung wird bei Änderungen der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung regelmäßig fortgeschrieben und danach durch das MBJS neu veröffentlicht.

Für die Höhe des Barbetrages (Taschengeld) gelten die am Aufenthaltsort des jungen Menschen festgelegten Sätze des örtlich zuständigen Jugendamtes. Soweit sich dieses zukünftig der vorliegenden Empfehlung anschließt und im Einzelfall junge Menschen dadurch weniger Barbetrag (Taschengeld) als bisher zur Verfügung hätten, so soll übergangsweise eine adäquate Besitzstandsregelung durch das örtlich zuständige Jugendamt getroffen werden.

4.3 Auszahlung

Der Barbetrag (Taschengeld) soll den jungen Menschen am 01. des laufenden Monats zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Hilfeplanung ist der Auszahlungsturnus (wöchentlich, 14-tägig oder monatlich) je nach Entwicklungsstand und im Einvernehmen mit dem jungen Menschen zu vereinbaren.

Erfolgt eine erstmalige Aufnahme des jungen Menschen in eine Einrichtung bis zum 15. des laufenden Monats, so besteht ein Anspruch in voller Höhe des Monatsbetrages des Barbetrags (Taschengeld). Erfolgt eine erstmalige Aufnahme des jungen Menschen in eine Einrichtung nach dem 15. des laufenden Monats, so besteht ein Anspruch auf den hälftigen Monatsbetrag des Barbetrags (Taschengeld). Verlässt der junge Mensch vor Ablauf des Monats die Einrichtung, soll ihm der bereits zur Verfügung gestellte Betrag regelmäßig verbleiben.

Verändert sich die Höhe des Barbetrages (Taschengeld) durch Erreichen der nächsten Altersstufe, so ist der neue Monatsbetrag ab dem ersten des Monats zu zahlen, in den der Geburtstag fällt.

Beim Wechsel in eine andere Einrichtung im laufenden Monat ist der Barbetrag (Taschengeld) in voller Höhe durch die abgebende Einrichtung zu zahlen. Die auf-nehmende Einrichtung ist über die Zahlung entsprechend zu informieren. Die Übergabe ist zu dokumentieren.

4.4. Ergänzende Hinweise zum Umgang mit dem Barbetrag (Taschengeld) in erlaubnispflichtigen Einrichtungen im Land Brandenburg

4.4.1 Umgang mit dem Barbetrag und Persönlichkeitsentwicklung
Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Der eigenverantwortliche Umgang mit Geld unterstützt einen für diese Entwicklung der Persönlichkeit notwendigen Freiraum. Er gibt den jungen Menschen u.a. die Möglichkeit zum Treffen selbständiger Entscheidungen, zur Entwicklung eines persönlichen Eigentumsverständnisses oder die Gelegenheit anderen eine Freude zu machen.

4.4.2. Verfügungsrechte der jungen Menschen

Der Barbetrag (Taschengeld) unterliegt der freien Verfügung und der Erfüllung persönlicher Wünsche der jungen Menschen.

Er darf nicht für Ausgaben verwendet werden, die durch den Entgeltsatz der Einrichtung oder durch regelmäßige und einmalige Beihilfen neben dem Entgeltsatz gedeckt sind oder sein sollten.

Einseitige Kürzungen oder der Entzug des Barbetrages sind nicht zulässig. Der Barbetrag wird auch während Beurlaubungen und bei anderen Abwesenheitszeiten gewährt.

Der Barbetrag darf nur im Einvernehmen mit dem jungen Menschen für Schadensregulierungen, Geldbußen, Geldstrafen oder sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten verwendet werden.

Das Einvernehmen mit dem jungen Menschen ist in den Einrichtungen schriftlich zu dokumentieren.

Bei Schadensregulierungen sollen vordergründig Gelegenheiten zur Wiedergutmachung mit dem betroffenen jungen Menschen entwickelt werden, die eine formale Regulierung des Schadens mit Geld ausschließen. Sind Ratenzahlungen vereinbart, so muss dem jungen Menschen monatlich mindestens 2/3 des Barbetrages (Taschengeld) erhalten bleiben.

Der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwaltung des Taschengeldes schließt nicht aus, dass die jungen Menschen bei der Art und Weise der Verwendung durch das Betreuungspersonal individuell, alters- und entwicklungsgerecht beraten und unterstützt werden.

Gemeinsame Aufgabe der Träger der Einrichtungen und der örtlich zuständigen Jugendämter ist es in diesem Zusammenhang auch eine auskömmliche, alters- und entwicklungsgerechte Grundversorgung für die jungen Menschen in ihrem Verantwortungsbereich durch die Vereinbarung auskömmlicher Entgelte sicherzustellen.

Dabei sind die in der Konzeption und/oder in der Leistungsbeschreibung benannten einrichtungsspezifischen Rahmenbedingungen und individuellen Anforderungen der betreuten jungen Menschen zu berücksichtigen.

Der Barbetrag ist dem jungen Menschen auf dessen Verlangen hin zur eigenverantwortlichen Verwaltung je nach Entwicklungsstand in bar auszuzahlen oder auf sein eigenes Konto zu überweisen. Dieser Auszahlungsanspruch gilt uneingeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft sein.

Die Barauszahlung des Barbetrages (Taschengeld) ist von der Einrichtung entsprechend der Vorgaben des Trägers zu dokumentieren und muss gegenüber dem Kostenträger nachweisbar sein. Die Einrichtung soll dazu für jeden jungen Menschen ein Barbetragskonto (Taschengeldkonto) führen, aus dem mindestens die Einzahlungen, die Auszahlungen, der jeweilige Bestand und der Erhalt des Taschengeldes durch den jungen Menschen klar erkennbar sind. Die Auszahlungen sind von dem jungen Menschen gegenzuzeichnen. Soweit ein Konto bei einem Geldinstitut geführt wird, sind die Kontobewegungen ausreichender Nachweis.

Für Jugendliche und junge Volljährige sollte in Abstimmung mit dem fallführenden Jugendamt zuzüglich zum Barbetrag (Taschengeld) die Ausreichung eines Budgetgeldes (wöchentlich, 14-tägig oder monatlich) für Ausgaben im Bereich der Körperpflege, Kommunikation (Telefon/Handy/Internet), Mobilität (Bus/Bahn), Verpflegung (Essen außer Haus) sowie Bekleidung (Sport/Freizeit) für die eigenverantwortliche Verwaltung und Verwendung angeregt und unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstandes sowie der notwendigen Entwicklungsaufgaben umgesetzt werden.

Die zuständige Einrichtungsaufsicht im MBJS bietet den Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Städte sowie den Trägern von Einrichtungen bezüglich der Umsetzung der vorliegenden Empfehlung Beratung an.

Ein anlassbezogenes Überprüfungsrecht des Umganges mit dem Barbetrag (Taschengeld) in erlaubnispflichtigen Einrichtungen ergibt sich für die zuständige Einrichtungsaufsicht im MBJS in Auslegung des § 46 SGB VIII.

5. Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung und Schuhen Bekleidungsgeld

Das Bekleidungsgeld gilt für den unter dem Geltungsbereich (mit Ausnahme §§ 33, 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) genannten Personenkreis.

Der Bedarf wird mit einem monatlichen Pauschalsatz von 34,00 € gedeckt.

Das Bekleidungsgeld ist für den einzelnen jungen Menschen zu verwenden.
Mit Erwerb geht die Bekleidung in sein Eigentum über. Das Bekleidungsgeld ist, sofern es nicht von der Einrichtung für den jungen Menschen verwaltet wird, diesem ganz oder in angemessenen Teilbeträgen zur eigenverantwortlichen Verwendung unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife auszuzahlen. Das Bekleidungsgeld ist, sofern es nicht von der Einrichtung für den jungen Menschen verwaltet wird, diesem ganz oder in angemessenen Teilbeträgen zur eigenverantwortlichen Verwendung unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife auszuzahlen. Der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwendung des Bekleidungsgeldes schließt ein, dass die Mitarbeiter der Einrichtung den jungen Menschen dabei beratend unterstützen. Der Träger führt für jeden jungen Menschen ein Konto, aus dem die ausgezahlten Beträge jederzeit zu ersehen sind. Diese sind von dem jungen Menschen gegenzuzeichnen.

Bei einem Wechsel der Einrichtung ist nicht in Anspruch genommenes Bekleidungsgeld der neuen Einrichtung zu überweisen. Ansonsten ist dem Jugendamt bei einem Ausscheiden des jungen Menschen aus der Betreuung der Einrichtung das angesparte Bekleidungsgeld zurückzuerstatten.

Bei Eintritt in eine Einrichtung innerhalb eines Kalendermonats wird das Bekleidungsgeld taggenau gewährt. Bei Austritt während des Monats ist diese Regelung sinngemäß anzuwenden.

Es muss sichergestellt sein, dass das Heim die Auszahlung des Bekleidungsgeldes oder die sonstige Verwendung für den jungen Menschen jederzeit nachweisen kann.

III Einmalige Beihilfen und Zuschüsse (Nebenleistungen)

1. Erstausstattung Bekleidung

Auf Antrag kann eine einmalige Erstausstattungsbeihilfe gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht. Der Antrag ist bis spätestens vier Wochen nach Hilfebeginn zu stellen. Dies gilt auch für Hilfen nach §§ 33, 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Eine erneute Gewährung von Erstausstattung ist nicht möglich. 150,00 €

2.	**Taufe/Namensgebung**	100,00 €
3.	**Schuleinführung**	155,00 €
4.	**Kommunion/Konfirmation/Jugendweihe**	200,00 €

5. Kosten zur Erlangung eines **Passes/Personalausweises** einschließlich Passbilder in tatsächlicher Höhe

6. **Weihnachtsbeihilfe** 52,00 €
Die Beihilfe wird ohne Antrag über die Heimkostenrechnung bzw. mit dem Pflegegeld für den Monat Dezember des jeweiligen Jahres ausgezahlt.

7. **Geburtstag** 26,00 €
Die Beihilfe wird ohne Antrag über die Heimkostenrechnung bzw. mit dem Pflegegeld für den Monat in den der Geburtstag fällt ausgezahlt.

8. **Schwangerenmehrbedarf** 100,00 €
Werdenden Müttern nach der 12. Schwangerschaftswoche kann bei Vorlage einer ärztlichen Bestätigung der Zuschuss auf Antrag einmalig gewährt werden

9. Schulfahrten (Kitafahrten, Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Exkursionen etc.)
Die Kosten für Kita- und Schulfahrten (Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Exkursionen Projekte etc.) werden unabhängig von Ferienmaßnahmen in Höhe der tatsächlichen Kosten übernommen. Die Teilnahme an der Fahrt ist durch die Schule zu bescheinigen.

10. **Jährliche Urlaubsgestaltung (Ferienpauschale)** 256,00 €
Für die jährliche Urlaubsgestaltung in allen stationären Betreuungsformen für junge Menschen wird unabhängig davon, wer die Maßnahme durchführt, ohne Antrag und Nachweis ein einmaliger und jährlicher Zuschuss in Höhe von **256,00 €** mit dem Monat Juli gezahlt.
(bei Hilfegewährung ab 01.07. des lfd. Jahres werden 50% gewährt)

11. Erstmalige Einrichtung oder Ergänzungsbeschaffung einer Pflegestelle

Für Erstausstattung einer Pflegestelle bzw. Bereitschaftspflegestelle ist unabhängig von der Belegung ein Höchstbetrag von bis zu 900,00 € für Mobiliar und Haushaltswäsche vorgesehen. Nach Ablauf von 5 Jahren kann im Einzelfall und nach Prüfung eine erneute Ersatzausstattung gewährt werden.

Den Pflegeeltern können auf Antrag und nach Einzelfallprüfung durch den PKD für die Erstausstattung der Pflegestelle folgende Zuschüsse gewährt werden:

1. Mobiliar und Haushaltswäsche	900,00 €
2. Kinderwagen	200,00 €
3. Babyschale	50,00 €
4. Kindersitz	65,00 €

Entsprechende Belege/Quittungen sind vorzulegen.

Die Ausstattung ist an das Kind gebunden und zu bewilligen. Im Fall der Beendigung des Pflegeverhältnisses verbleiben die Gegenstände der erstmaligen Einrichtung bzw. der Ergänzungsbeschaffung als Eigentum im Haushalt der Pflegefamilie.

12. Zuschüsse für Weiterbildungsmaßnahmen der Pflegeeltern

Auf Antrag und Einzelfallprüfung können die Pflegepersonen jährlich einen Zuschuss für Weiterbildungsmaßnahmen in Höhe von bis zu 50,00 € pro Person erhalten. Der Antrag ist vor Besuch der Weiterbildung durch den Pflegekinderdienst zu prüfen. Ohne Zustimmung des Pflegekinderdienstes werden keine Zuschüsse ausgezahlt. Die entsprechenden Belege sind vorzulegen.

13. Kinderbetreuungskosten

Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten Hilfe nach §§ 33,34, 35a SGB VIII für diese Kinder erhalten, übernimmt das für diese Leistung zuständige Jugendamt auf Antrag die Elternbeiträge (ohne Essengeld etc.) entsprechend des Kitagesetzes Land Brandenburg.

Dem Antrag auf Kostenübernahme ist der Betreuungsvertrag und die Satzung des Trägers beizufügen.

Die Übernahme des Elternbeitrages bei Unterbringung nach § 19 SGB VIII erfolgt nach Berechnung aus dem Einkommen des Leistungsberechtigten.

14. Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler durch eine geeignete Person erhält, um außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen.

Zur Vermeidung einer unvertretbaren Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden (à 45 Minuten) begrenzt bleiben. Der Nachhilfeunterricht kann zunächst **nur für ein Schulhalbjahr** erteilt und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Halbjahr verlängert werden.

Ein Honorar für Einzelnachhilfeunterricht in Höhe von **bis zu 18,50 € pro Schulstunde** ist nach Maßgabe der Besonderheit des Einzelfalls angemessen.

Wird die Erteilung von Nachhilfeunterricht für erforderlich gehalten, ist dem Jugendamt von der Pflegeperson oder Einrichtung ein entsprechender Antrag und eine Bestätigung der Schule vorzulegen (Siehe Anlage 1).

15. Lernmittel

Das Jugendamt übernimmt die notwendigen Kosten für Lernmittel, soweit diese Aufwendungen nicht

a) durch die Lernmittelfreiheit gemäß der aktuellen Verordnung über die Zulassung von Lehr- und Lernmaterialien des Landes Brandenburg kostenlos bereitgestellt werden,
b) von den Auszubildenden aus ihrer Ausbildungsvergütung zu bestreiten sind,
c) mit dem Pflegegeld bzw. Entgeltsatz abgegolten sind.

Soweit im Einzelfall für den Unterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel (z. B. spezielles Fachbuch, Zeichenplatte und Gerätschaften, hochwertige Taschenrechner) erforderlich sind, soll die Gesamtkostenübernahme erfolgen, wenn für die Einzelanschaffung mehr als 15,00 € aufzuwenden sind.

Die Übernahme der Kosten für EDV-Geräte ist in der Regel nicht möglich.

Zusätzlich werden die nachgewiesenen Kosten für **notwendige Arbeitshefte** übernommen.

16. Ausbildungsmittel

- Erstausstattung mit Berufsbekleidung (Ausbildungs- und Arbeitsbekleidung)

Wegen des unterschiedlichen Bedarfs einzelner Berufsgruppen erfolgt keine pauschale Regelung. Eine Erstausstattungsbeihilfe für Berufsbekleidung soll einzelfallabhängig gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzkleidung zu stellen.

Vor Antritt der Ausbildungsstelle sind folgende Leistungen bei der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen:
- Bewerbungskosten
- Reisekosten
- Übergangsbeihilfe
- Arbeitskleidung und Arbeitsgerät (Ausrüstungsbeihilfe)
- Umzugskostenbeihilfe

Kosten für Ausbildungsmittel (Handwerkszeug, Werkstoffe) können grundsätzlich nicht als Nebenkosten abgerechnet werden. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG (Berufsbildungsgesetzes) hat der Ausbildende dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, die zur Berufsausbildung zum Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung von Ausbildungsmitteln ist somit eindeutig Aufgabe der Ausbildungsstätte.

Soweit die Ausbildung in Einrichtungen der Jugendhilfe erfolgt, stellen die Kosten für Ausbildungsmittel allgemeine Betriebskosten dar, die aus dem Kostensatz zu bestreiten sind. Es kann folglich unterstellt werden, dass dem Auszubildenden alle notwendigen Ausbildungsmittel zur Verfügung stehen, so dass hierfür keine Nebenkosten entstehen.

Fahrtkosten zur Schule oder Ausbildungsstätte werden übernommen, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind oder nach § 93 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen der Einkommensbereinigung berücksichtigt werden.

17. Kostenübernahme im Freizeitbereich

Nebenkosten und Anschaffungen für die Teilnahme am Vereinsleben sowie für den Freizeitbereich können in begründeten Einzelfällen bis zu 15,00 € monatlich bezuschusst werden. Höhere Beträge nur, wenn und solange die Maßnahme dem Erziehungsziel sowie der Entwicklung und Förderung der Persönlichkeit gemäß der Erziehungsplanung dienlich ist. Kosten dieser Art können auch zur Förderung besonderer Begabungen übernommen werden.

Zusätzliche Kosten für Sportkleidung und –schuhe werden einmalig nach Beurteilung des Einzelfalles in Höhe von 30,00 € bezuschusst.

Für Mobiltelefone und PC`s besteht kein Anspruch auf Finanzierung.

18. Fahrkosten, Familienheimfahrten, Beurlaubungsgeld

Fahrkosten für Verkehrsverbund/Nahbereich - Fahrten zum Unterricht, zum Arzt bzw. Therapeuten und zu Behörden - werden finanziert. Darüber hinaus werden keine anderen Fahrkosten erstattet oder nur nach Rücksprache mit dem Jugendamt.

Fahrkosten werden nur für Besuchskontakte in Deutschland gewährt, es werden keine Besuchsfahrten ins Ausland finanziert. Als Besuchskontakte werden nur Fahrkosten zu Eltern, Geschwistern, Großeltern, Geschwister der Eltern sowie deren Kinder erstattet. Darüber hinaus nur nach Rücksprache mit dem Jugendamt.

Durch die regelmäßigen Familienheimfahrten wird die Wiedereingliederung des Kindes/Jugendlichen in die Familie gefördert. Hier wird allen, am Erziehungsprozess Beteiligten, die Möglichkeit gegeben, festzustellen bzw. zu beurteilen, ob sich durch die beiderseits veränderte Verhaltensweisen ausreichende zukunftsweisende Grundlagen für ein dauerhaftes und krisenfestes Zusammenleben entwickeln oder ob sie bereits vorhanden sind. Familienheimfahrten zur Förderung der Kontaktpflege sind im Rahmen der Erziehungsplanung ein wichtiges pädagogisches Mittel, das letztlich auch zu einer Verkürzung der Fremdplatzierung mit beitragen kann. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen stellen folglich Kosten der Hilfe zur Erziehung dar.

a) Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu **Familienangehörigen** als auch zu **sonstigen engen Bezugspersonen** (z. B. Groß-, Pflegeeltern, etc.). Die hierdurch entstehenden Aufwendungen stellen folglich Kosten der Hilfe zur Erziehung und Volljährigenhilfe dar.

b) Kosten für bis zu **12 Familienheimfahrten pro Jahr** im Inland werden **ohne Antrag** übernommen. Die **Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten** kann **nur nach vorheriger Antragstellung** zwischen Unterbringungsstelle und Jugendamt erfolgen.

c) Kosten für eine im Einzelfall notwendige **Begleitperson** sollen ebenfalls übernommen werden.

d) Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. in den Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei der Bezugsperson.

e) Eltern/Elternteile, die SGB II-Leistungen beziehen, können für Besuchsfahrten vorrangig der für sie zuständigen Behörde (Jobcenter, etc.) einen Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten stellen. Gleiches gilt für Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII (§ 73 SGB XII; Urteil BSG B7 B AS 14/06 R).

f) Erstattet werden die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder 0,20 € pro Entfernungskilometer, einfache Strecke. Dabei sind Fahrpreisermäßigungen generell auszuschöpfen (z. B. Bahncard).

g) **Bei notwendiger Benutzung eines Personenkraftwagens** sollen Personen, die nicht Familienangehörige sind (Erzieher, Betreuer etc.), Wegstreckenentschädigung gezahlt werden:

0,20 € je gefahrenen Kilometer

h) Bei **Beurlaubung des Kindes/Jugendlichen von mehr als 3 Tagen** in den elterlichen Haushalt oder zu Verwandten/sonstigen Bezugspersonen, ist auf Antrag ein Beurlaubungsgeld zu zahlen. Der Antrag ist von der Person zu stellen, in dessen Haushalt beurlaubt werden soll und muss durch die zuständige Fachkraft im Heim oder die Pflegestelle bestätigt werden. **An- und Abreisetag ist als ein Tag zu werten:**

6,00 € je Tag

19. Hilfe zur Verselbständigung

Wird im Rahmen der angestrebten Verselbständigung dem Jugendlichen oder dem jungen Volljährigen ein Zimmer bzw. eine Wohnung angemietet, ist für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ein Zuschuss in Höhe von **900,00 €** möglich, sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist. Bei Einzug in eine WG wird max. die Hälfte gewährt.

Zieht eine weitere Person mit in die Wohnung ein, kann der Zuschuss reduziert werden.

Bei Umzug in ein Zimmer, das zur Kapazität eines Jugendheimes zählt, ist kein Zuschuss möglich, da die Kosten mit dem Kostensatz bzw. Entgelt des Heimes abgegolten sind.

20. Bezuschussung von Fahrzeugen, Kosten für den Erwerb eines Führerscheines

Es werden keine Kosten für Fahrräder, Mofas, Motorräder und Autos übernommen. Auch die Kosten für den Erwerb des Führerscheins werden i.d.R. nicht übernommen.

IV Krankenhilfe § 40 SGB VIII

Gemäß §§ 19, 40, 41 und 42, 42a SGB VIII ist für junge Menschen, für die im Rahmen der Hilfe Leistungen zum Lebensunterhalt zu gewähren sind, Krankenhilfe zu leisten. Krankenhilfe ist jedoch aus Jugendhilfemitteln nur dann sicherzustellen, wenn eine Leistungsverpflichtung Dritter, insbesondere wenn ein Versicherungsschutz aus der Familienversicherung eines Eltern-, Stiefeltern-, Großeltern- bzw. Pflegeelternteils, nicht abgeleitet werden kann.

In geeigneten Fällen können die Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung übernommen werden. Diese Beihilfen sollen einzelfallbezogen im angemessenen Rahmen übernommen werden. Schulmedizinisch **nicht anerkannte Verfahren** (wie z. B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) **werden nicht finanziert**.

1. Fahrkosten im Rahmen der Krankenhilfe

Die Übernahme der Fahrkosten für Arzt- oder Therapiebesuche sowie alle im Rahmen der Krankenhilfe anfallenden sonstigen Fahrkosten sind im Einzelfall zu beurteilen. Diese Kosten werden im Rahmen der Krankenhilfe nach § 40 Satz 1 SGB VIII übernommen. (BVerwG 5 C 32.05)

2. Kieferorthopädische Behandlung

Es erfolgt die Übernahme des Versichertenanteils unter der Bedingung, dass der Rückerstattungsanspruch des Versichertenanteils gegenüber der Krankenversicherung abgetreten oder direkt durch das Jugendamt geltend gemacht wird.

3. Sehhilfe

Beihilfen für Sehhilfen sollen einzelfallbezogen im angemessenen Rahmen gewährt werden, wobei ein Zuschussbetrag in Höhe von 70,00 € in der Regel nicht überschritten werden soll. (Hinweis: § 40 SGB VIII; § 264 SGB V)

4. Übernahme von Therapiekosten

Besteht wegen einer Erkrankung dem Grunde nach ein Leistungsanspruch auf medizinische Rehabilitation nach dem SGB V, so ist die gesetzliche Krankenkasse auch verpflichtet, die Leistung zu erbringen. Leistungen der Jugendhilfe entbinden die Krankenkassen nicht davon, eigene Leistungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erbringen (§ 10 Abs. 1 SGB VIII).

Wenn bei **medizinisch indizierten Therapien** Krankenversicherungsschutz nicht besteht bzw. kein anerkannter Therapeut zur Verfügung steht und eine Behandlung jedoch dringend notwendig ist, ist nach den Grundsätzen zu verfahren, wie sie nachstehend für die pädagogisch indizierte Therapie aufgestellt worden sind.

Bei **Therapien mit pädagogischer Indikation** wird folgendes Verfahren empfohlen:
Von der Unterbringungsstelle ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme die Übernahme der Kosten bei dem zuständigen Jugendamt zu beantragen, wobei die Notwendigkeit und die vorgesehene Dauer der Maßnahme ausführlich zu begründen sind. Wichtig ist, dass bei pädagogischer Indikation die beabsichtigte Therapieform (therapeutische Hilfe) im Einklang mit den bei der Hilfeplanung festgelegten Zielen und Methoden steht.

Über den Antrag hat das Jugendamt zu entscheiden, wobei auch zu prüfen ist, ob die Einrichtung bei vorhandenem qualifizierten Personal nicht in der Lage ist, die Therapie selbst zu leisten und Mehrkosten demnach nicht entstehen, wenn Therapiekosten mit dem Pflegesatz abgegolten sind. Die Kostenzusicherung ist zunächst auf maximal 25 Stunden zu befristen. **Der Therapieplan ist Bestandteil des Hilfeplanes.** Einem evtl. Verlängerungsantrag ist ein Bericht der Unterbringungsstelle über die Behandlungsfortschritte beizufügen. Die weitere Notwendigkeit ist vom Therapeuten ausführlich zu begründen.

VI Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UmA) nach §§ 42, 42a, 34 SGB VIII

Für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern in Übergangswohnheimen werden in Anlehnung an das Asylbewerberleistungsgesetz monatlich 266,11 € an die Bezugsperson in der Einrichtung gezahlt. Dieser wird durch die bestellten Vormünder bzw. vorläufig tätigen Sozialarbeiter in den Einrichtungen an die Bezugsperson im Übergangswohnheim übergeben und quittiert.

VII Freihaltegeld § 78 SGB VIII

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes und der Kosten für die Pflege und Erziehung in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform erfolgen nach den jeweils gültigen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen, welche zwischen dem Leistungsträger und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen werden.
Das Freihaltegeld wird nach den Festlegungen im Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII des Landes Brandenburg gezahlt.
https://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Qualitaet/Gesetze/__78_SGB_VIII/RVBrandenburg.pdf

In begründeten Ausnahmefällen kann die Höhe des Freihaltegeldes im Hilfeplanverfahren gesondert festgelegt werden. Dabei gelten der erste und der letzte Tag der Abwesenheit als 1. Freihaltetag. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag. Ab dem 1. Tag werden 90 % gezahlt, sofern Beurlaubung länger als 3 Tage andauert.

Anlagen
Anlage 1: Bestätigung der Schule

Anschrift der
Schule

Eingangsvermerk (Datum, Stempel)

Bestätigung der Schule

Schülerin/Schüler

Name Vorname Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Vom Fach- bzw. Klassenlehrer auszufüllen

Für die oben genannte Person besteht Lernförderbedarf im Unterrichtsfach bzw. in den -fächern

_____ in der Klassenstufe _____

für einen Förderzeitraum
vom bis

in einem Umfang
von Schulstunden wöchentlich pro Fach.

Es wird bestätigt, dass ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Zu diesen Lernzielen gehört nicht das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder Verbesserung des Notendurchschnitts.

Es bestehen geeignete, kostenfreie schulische Angebote: ☐ ja ☐ nein

Werden besondere Anforderungen an die Art der Nachhilfe oder die Qualifikation der Nachhilfelehrerin/ des Nachhilfelehrers gestellt?

☐ Nein ☐ ja, bitte ausführlich begründen:

Für Rückfragen des Fachdienstes Kinder/Jugend und Familie:
Ansprechtpartner/in ist Frau/ Herr Telefondurchwahl

Ort/ Datum Stempel der Schule Unterschrift des Lehrer/-in

Anlage 2: Eckwertetabelle (Lesen Sie unbedingt die Ausführungen in der Richtlinie. **Legen Sie für alle auch hier nicht aufgeführten Leistungen die Originalbelege zur Abrechnung vor.**

Welche Beihilfen	m.Antrag v. Bewilligung	ohne Antrag	m. Stell-ung. Soz.	oh. Stell-ung. Soz.	m. Nachw Beleg	oh. Nachw	pauschale Gewähr.	max. Höhe d. Zuwendung	Erläuterung
Taschengeld									monatlich
Alter	Altersstaffelung		Prozentualer Anteil von 27 % (gerundet)		Betrag auf volle EUR gerundet				
bis 5 Jahre	bis 6. Lebensjahr		5 %		6		X		
6 Jahre	im 7. Lebensjahr		7 %		8		X		
7 Jahre	im 8. Lebensjahr		9 %		10		X		
8 Jahre	im 9. Lebensjahr		12 %		14		X		
9 Jahre	im 10. Lebensjahr		16 %		18		X		
10 Jahre	im 11. Lebensjahr		19 %		22		X		
11 Jahre	im 12. Lebensjahr		23 %		26		X		
12 Jahre	im 13. Lebensjahr		26 %		30		X		
13 Jahre	im 14. Lebensjahr		31 %		35		X		
14 Jahre	im 15. Lebensjahr		40 %		46		X		
15 Jahre	im 16. Lebensjahr		50 %		57		X		
16 Jahre	im 17. Lebensjahr		60 %		69		X		
17 Jahre	im 18. Lebensjahr		69 %		79		X		
als Volljährige			100 %		114,50		X		
Bekleidungsgeld					34,00		x		monatlich

Welche Beihilfen	m.Antrag v. Bewilligung	ohne Antrag	m. Stell-ung. Soz.	oh. Stell-ung. Soz.	m. Nachw Beleg	oh. Nachw	pauschale Gewähr.	max. Höhe d. Zuwendung	Erläuterung
Pflegegeld									
Kosten für den Sachaufwand Altersstufe (von ... unter ... Jahren)									
0 bis 6 Jahre						X	X	568,00 €	monatlich
6 bis 12 Jahre						X	X	653,00 €	monatlich
12 bis 18 Jahre						X	X	718,00 €	monatlich
über 18 Jahre						X	X	718,00 €	monatlich
Aufwendunge Kosten für Pflege und Erziehung Altersstufe (von ... bis unter ... Jahren)									
0 bis 6 Jahre						X	X	248,00 €	monatlich
6 bis 12 Jahre						X	X	248,00 €	monatlich
12 bis 18 Jahre						X	X	248,00 €	monatlich
über 18 Jahre						X	X	248,00 €	monatlich
erhöhte Aufwendungen Kosten für Pflege und Erziehung Altersstufe (von ... bis unter ... Jahren)									
0 bis 6 Jahre			X				Stufe 1	480,00 €	n. Prüfung
6 bis 12 Jahre			X				Stufe 2	880,00 €	n. Prüfung
12 bis 18 Jahre			X				Stufe 3	1115,00 €	n. Prüfung
über 18 Jahre			X						n. Prüfung
Bereitschaftspflegestelle Kosten für Pflege und Erziehung	X			X	X			348,70 €	im Monat
Alterssicherung	X			X	X			max. 42,53 €	Einzelfall/Monat
Unfallversicherung	X			X	X			157,85 € od. 13,35 €	Einzelfall/Jahr/ Monat
Erstausstattung d. Pflegestelle	X			X	X			max. 900,00 €/ 500,00 €	Ersatzbeschaffung

Welche Beihilfen	m.Antrag v. Bewilligung	ohne Antrag	m. Stell-ung. Soz.	oh. Stell-ung. Soz.	m. Nachw Beleg	oh. Nachw	pauschale Gewähr.	max. Höhe d. Zuwendung	Erläuterung
Geburtstag		X		X	X		X	26,00 €	jährlich
Weihnachten		X		X	X		X	52,00 €	jährlich
Urlaubsgeld/Ferienpauschale				X		X		256,00 €	Pauschal 1 x jährlich mit der Zahlung im Juli d. jahres
Schwangerenbekleid.	X			X	X			max. 100,00 €	einmalig
Erstbek. Neugeb.	X		X		X			max. 100,00 €	einmalig
Taufe/Namensgebung	X			X	X			max. 100,00 €	einmalig
Erstkomm./Jugendw.	X			X	X			max. 200,00 €	einmalig
Schuleinführung	X			X	X			max. 155,00 €	einmalig
Klassenfahrt/Kita	X			X	X			tats. Kosten	einmal jährlich
Nachhilfeunterricht	X		X		X			max. 18,50 €	pro Std.
Verselbständigungsp. bei WG - Einzug	X				X			900,00 € 450,00 €	einmalig
Mietkaution	X				X			max. 500,00 €	einmalig m. Nachweis
Ausweisdokumente	X			X	X			entsprechend geltender Gebühren	nach Bedarf im Einzelfall
Babyschale	X			X	X			max. 50,00 €	einmalig
Kinderwagen	X			X	X			max. 200,00 €	einmalig
Babyschale	X		X		X			max. 50,00 €	
Autokindersitz	X			X	X			max. 65,00 €	einmalig
Leistungen f. soz. u. kulturelle Teilhabe (Freizeitbereich)	X		X		X			max. 15,00 €	monatlich

Welche Beihilfen	m.Antrag v. Bewilligung	ohne Antrag	m. Stell-ung. Soz.	oh. Stell-ung. Soz.	m. Nachw Beleg	oh. Nachw	pauschale Gewähr.	max. Höhe d. Zuwendung	Erläuterung
Lernmittel/ Berufsausb./Schulgeld	X			X	X		X		Einzelfall
Nachhilfeunterricht	X		X		X			b. zu 15,00 €	Einzelfall
Familienheimfahrten PKW pro km / Bahncard									
Kitakosten	X		X						Einzelfall
Sehhilfen	X			X	X			max. 70,00 €	
kieferorthop. Behandl.	X			X	X			nach Behandlungs-plan	
Therapiekosten	X		X		X			Nachweis	Einzelfall